



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Empfehlungen des Komitees des Europarats zur Verhütung von Folter umsetzen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarats bzgl. Abschiebungen umzusetzen. Dabei sollten folgende Punkte im Vordergrund stehen:

- Personen, die aus der Abschiebungshafteinrichtungen abgeschoben werden, sollen mindestens eine Woche vorher unterrichtet werden (§ 59 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG);
- Der Vollzug in Abschiebehafteinrichtungen soll sich deutlich von dem einer Strafvollzugsanstalt unterscheiden;
- Die Landespolizei darf während der Abschiebeprozedur keine unrechtmäßige Gewalt anwenden und muss zudem Kennzeichnungen tragen.

### **Begründung:**

Das CPT führte vom 13. bis 15.08.2018 eine Delegationsreise nach Deutschland durch. Dabei besuchte es die Abschiebungshafteinrichtung in Eichstätt (Bayern) und beobachtete eine Sammelabschiebung von 46 Personen nach Afghanistan. Laut dem Komitee wurde die Abschiebung professionell durchgeführt. Kritik äußerte es aber an der Behandlung eines Afghanen, der im Flugzeug von sechs Bundespolizisten in seinem Sitz fixiert wurde. Dabei sei zwischenzeitlich durch Druck auf den Hals die Atemfähigkeit des Betroffenen behindert worden, was auch einen Verstoß gegen die internen Anweisungen der Bundespolizei dargestellt habe. Durch einen Griff in die Genitalien des Betroffenen seien ihm außerdem vorsätzlich Schmerzen zugefügt worden, um kooperatives Verhalten zu erreichen. Dies stellte nach Auffassung des Komitees eine unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahme dar und war somit als Misshandlung zu werten. In diesem Zusammenhang wies das Komitee darauf hin, dass die an der Abschiebung beteiligten Beamten der Landes- und Bundespolizei keine Kennzeichnungen trugen.

Darüber hinaus kritisiert das Komitee die deutsche Rechtslage und Behördenpraxis, wonach der Termin einer Abschiebung den Betroffenen nicht mitgeteilt wird. Dies habe bei den vom Komitee beobachteten Abschiebungen dazu geführt, dass alle Betroffenen erst am Tag der Abreise informiert wurden, als sie von der Polizei abgeholt wurden. Mehrere Betroffene hätten geäußert, dass sie keine Zeit gehabt hätten, ihre Sachen zusammenzupacken oder zum Beispiel Bargeld abzuheben. Bei Personen, die aus der Abschiebungshafteinrichtung in Eichstätt abgeschoben worden, sei die Ankündigung der Abschiebung ebenfalls unterblieben, obwohl diese nach § 59 Abs. 5 AufenthG bei inhaftierten Personen erfolgen soll. Das Komitee vertritt hierzu die Auffassung, dass

eine rechtzeitige Vorbereitung auf den Abschiebungstermin den Betroffenen nicht nur die Möglichkeit eröffnet, ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln, sondern auch die Gefahr verringern kann, dass sie sich der Abschiebung gewaltsam widersetzen.

Im Hinblick auf die Situation im Abschiebungsgewahrsam Eichstätt fordert das CPT, dass dem besonderen Status von Abschiebungsgefangenen dadurch Rechnung getragen werden müsse, dass sich der Vollzug deutlich von dem einer Strafvollzugsanstalt unterscheide. Entsprechende Empfehlungen des CPT seien in Deutschland bislang aber nur unvollständig umgesetzt worden. In Eichstätt würden die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes immer noch entsprechend für das Abschiebungsgewahrsam angewandt, wenn auch mit Hafterleichterungen. Die in der Abschiebungshaft eingesetzten Beamten hätten keine spezielle Schulung erhalten.